

Überwachen und Strafen: Leistungskürzungen im AsylbLG

17.6.2016

§§§ AsylbLG	Wer?	Warum?	Welche Kürzung?	Hinweise
§ 1a Abs. 1	Geduldete und Vollziehbar Ausreisepflichtige, sowie deren Familienangehörige	Eingereist, „um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“	Leistungen nur, „wenn sie im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind“ → Leistungsumfang ist gesetzlich nicht definiert. → Physisches Existenzminimum, Leistungen nach § 4 sowie BuT sind stets unabweisbar geboten. → Soziales Existenzminimum sowie Leistungen nach § 6 können ebenfalls unabweisbar geboten, wenn diese begründet werden. → Besondere Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen (z. B. Minderjährige, Menschen mit Behinderung) müssen berücksichtigt werden (EU-Richtlinie 2013/33/EU – Aufnahmerichtlinie). → unbestimmte Höhe der Leistungen ist nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar; Leistungen müssen auf einem klaren gesetzlichen Anspruch beruhen. (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012)	→ Leistungsbezug muss das alleinige oder prägende Motiv für die Einreise gewesen sein. Wenn der Leistungsbezug nur „billigend in Kauf“ genommen wurde, ist die Voraussetzung nicht erfüllt. → Familienangehörige werden nur von der Kürzung erfasst, wenn sie in eigener Person eingereist sind, um Sozialhilfe zu beziehen. Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. → nicht anwendbar für Personen, die zuvor einen (nun abgelehnten) Asylantrag gestellt hatten (NRW) , vgl.: Anwendungshinweise NRW zu § 1a Abs. 1 AsylbLG (Randziffer 1a.2): „Damit kommt eine Anspruchseinschränkung gem. § 1a Nr. 1 auch nicht in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person in der Vergangenheit einmal zu einem der Personenkreise nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zählte und in der Zwischenzeit den Geltungsbereich des AsylbLG nicht verlassen hat“. → Leistungskürzung ist gem. § 14 AsylbLG beschränkt auf 6 Monate. Da das Verhalten rückwirkend nicht zu ändern ist, wäre eine längere Kürzung nicht rechtmäßig

§§§ AsylbLG	Wer?	Warum?	Welche Kürzung?	Hinweise
§ 1a Abs. 2 AsylbLG	Vollziehbar ausreisepflichtig ohne Duldung	„für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglich- keit feststehen (...), es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden“	„ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, (...). Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft inkl. Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. (...) Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.“ → detaillierte Ausführungen zum Leistungsumfang am Ende der Tabelle!	<p>→ nur für Vollziehbar Ausreisepflichtige <i>ohne</i> Duldung</p> <p>→ Diese Gruppe dürfte es eigentlich nicht geben, da stets eine Duldung zu erteilen ist, solange die Abschiebung nicht durchgeführt wird, vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. März 2003; 2 BvR 397/02: „Es entspricht der gesetzgeberischen Konzeption des Ausländergesetzes, einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschicken oder ihn nach § 55 Abs. 2 AuslG zu dulden. (...) Da der Ausländer auch zu dulden ist, wenn er die Entstehung des Hindernisses (z.B. durch Mitführen gefälschter Papiere bei der Einreise) oder dessen nicht rechtzeitige Beseitigung (etwa durch unterlassene Mitwirkung bei der Beschaffung notwendiger Identitätspapiere) zu vertreten hat (...), ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.“</p> <p>→ Wenn die Ausreise „aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden“ kann, greift die Kürzung nicht (z. B. bei fehlenden Reiseverbindungen, Krankheit, Reiseunfähigkeit, familiärem Schutz)</p> <p>→ Es müssen für eine Kürzung „ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen“. Damit kann nicht der Ablauf der Ausreisepflicht gemeint sein. Laut Begründung (S. 13) sollen nur Personen erfasst werden „die unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht kommen“. Die Entscheidung über ein Bleiberecht ergeht jedoch regelmäßig erst lange Zeit nach Ablauf der Ausreisefrist, etwa im Rahmen einer Empfehlung durch die Härtefallkommission oder einer Entscheidung über ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht. Das Ergebnis kann kaum im Vorhinein prognostiziert werden.</p>

§§§ AsylbLG	Wer?	Warum?	Welche Kürzung?	Hinweise
§ 1a Abs. 3	Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung	„bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“	s. o.	<p>→ Für Familienangehörige der betroffenen Personen gilt nach dem Gesetzeswortlaut § 1a Abs. 1 entsprechend. Das würde bedeuten, dass die Familienangehörigen Leistungen nur noch erhalten „wenn sie im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind“ und somit eine Sippenhaftung doch wieder eingeführt wäre. Dies widerspricht offenkundig der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich vom 28. Mai 2015) sowie der Rechtsauffassung des Bundesarbeitsministeriums.</p> <p>→ das „selbstverschuldete“ Abschiebungshindernis muss das einzige oder entscheidende Abschiebungshindernis sein. Wenn weitere, nicht selbst zu verschuldende Abschiebungshindernisse hinzukommen (Krankheit, Reiseunfähigkeit, fehlende Reiseverbindungen, familiärer Schutz), ist eine Kürzung nicht zulässig.</p> <p>→ Die Weigerung, freiwillig auszureisen, ist kein hinreichender Grund für eine Kürzung. Dies gilt noch nicht einmal als „rechtsmissbräuchlich“ im Sinne des § 2 AsylbLG (vgl.: BSG, Urteil vom 17.6.2008, B 8/9b AY 1/07 R)</p> <p>→ Die Weigerung eine Freiwilligkeitserklärung zu unterzeichnen, ist ebenfalls kein Grund für eine Kürzung (BSG, Urteil vom 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R)</p>
§ 1a Abs. 4 Satz 1	Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung	für die „nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat(...) zuständig ist“.	s.o.	<p>→ „Dublin-Fälle“ unterliegen dieser Leistungseinschränkung nicht!</p> <p>→ Es handelt sich hierbei um die insgesamt 160.000 verabredeten „Relocation-Fälle“, die aus Griechenland und Italien in die anderen EU-Staaten umgesiedelt werden sollen.¹ Sanktioniert werden soll in diesem Fall die bloße Anwesenheit in Deutschland dann, wenn sie sich entgegen der jeweiligen Verteilentscheidung in einen anderen EU-Staat bzw. einen anderen Drittstaat, der an dem Verteilmechanismus teilnimmt, dennoch in Deutschland aufhalten.²</p>

¹ Beschluss des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland vom 14. September 2015 (Beschluss 2015/1523) und vom 22. September 2015 (Beschluss 2015/1601), abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6134_de.htm

² Die Sanktionierung des § 1a Abs. 4 AsylbLG geht zurück auf Erwägungsgrund Nr. 38 des Beschlusses (EU) 2015/1601: „Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Sekundärmigration von umgesiedelten Personen aus dem Umsiedlungsmitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten zu verhindern, da dies die wirksame Durchführung dieses Beschlusses beeinträchtigen könnte. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht die erforderlichen Präventivmaßnahmen im Bereich des Zugangs zu Sozialleistungen und Rechtsbehelfen ergreifen.“

§§§ AsylbLG	Wer?	Warum?	Welche Kürzung?	Hinweise
				Bis Februar 2016 waren im Rahmen der 160.000 zugesagten Relocation-Plätze erst knapp 600 Menschen tatsächlich aus Griechenland oder Italien in einen anderen Aufnahmestaat umgesiedelt worden, davon gut 50 nach Deutschland (für die die Leistungseinschränkung daher nicht gilt) ³ . → Die Leistungseinschränkung kann nicht durch eine Verhaltensänderung abgewendet werden – außer durch die Ausreise. Daher darf sie nur für maximal sechs Monate verhängt werden (§ 14 AsylbLG).
§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG Neu ab Juli 2016	Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung	„denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat (...) internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn (dieses) fortbesteht.“	s. o.	→ Die Leistungseinschränkung kann nicht durch eine Verhaltensänderung abgewendet werden – außer durch die Ausreise. Daher darf sie nur für maximal sechs Monate verhängt werden (§ 14 AsylbLG).
§ 1a Abs. 5 Nr. 1 AsylbLG Neu ab Juli 2016	Gestattete, Folgeantragstellende und Zweitantragstellende	die „ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen“, „es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten (...) nicht zu vertreten oder	s. o.	→§ 15 Abs. 2 Nummer 4 AsylG meint die Pflicht, „seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen“ → Die Regelung ist europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Auflistung enthält, bei welchem „Fehlverhalten“ eine Leistungskürzung für Asylsuchende zulässig ist. Die Nicht-Vorlage des Passes zählt nicht dazu. → Die Kürzung kann schon formal nur angewandt werden, wenn das Sozialamt nachweist, dass die Person im Besitz eines Passes ist, diesen aber nicht vorlegt.

³ Spiegel-online: „Flüchtlings-Verteilung in der EU: 583 von 160.000“ vom 18.2.2016

§§§ AsylbLG	Wer?	Warum?	Welche Kürzung?	Hinweise
		<p>ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (...) aus wichtigen Gründen nicht möglich.“</p>		<p>Das ist nicht möglich. Denn wenn von der Behörde der Nachweis erbracht ist, dass ein Pass vorliegt, befindet sich der Pass auch im Besitz der Behörde. Es ist nach § 1a AsylbLG übrigens <i>kein</i> Pflichtversäumnis, wenn man „im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung“ nicht mitwirkt. (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)</p> <p>→ Die Leistungseinschränkung muss sofort aufgehoben werden, wenn die Mitwirkung erfolgt</p> <p>→ wenn die Nicht-Mitwirkung nicht selbst zu vertreten ist, oder aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, darf keine Leistungskürzung verhängt werden. Die Gesetzesbegründung verweist beispielhaft auf eine schwere Krankheit.</p> <p>→ Laut Gesetzesbegründung muss die Leistungsbehörde „jeweils für den Einzelfall objektiv und unparteiisch und begründet“ (bestimmen), „welche Leistungen zu gewähren sind, da die besonderen Umstände des Einzelfalls bei der Festlegung der Leistungseinschränkung und ihrer Höhe zu berücksichtigen sind. Die Entscheidungen werden auf Grund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 der (...) (Aufnahmerichtlinie) genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips getroffen.“</p> <p>→ Hiermit täuscht die Gesetzesbegründung vor, als würde Art. 20 Abs. 5 Aufnahme-RL zur Berücksichtigung der speziellen Situation schutzbedürftiger Personen⁴ eingehalten: „Die Entscheidungen (zu Leistungskürzungen, C. V.) sind aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit Artikel 19 in jedem Fall Zugang zur medizinischen Versorgung und gewährleisten einen würdigen Lebensstandard für alle Antragsteller.“</p> <p>→ Im Rahmen des § 1a ist dies jedoch nicht möglich: Der Leistungsumfang ist</p>

⁴ Gem Art. 21 Aufnahme-RL sind dies „Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“

§§§ AsylbLG	Wer?	Warum?	Welche Kürzung?	Hinweise
				ohne die Einräumung von Ermessen auf die ganz unten dargestellten Leistungen beschränkt, lediglich bei der Gewährung von Bedarfen für Kleidung und Hausrat besteht Ermessen. Gesetzlich sind sämtliche Leistungen nach § 6 sowie das soziale Existenzminimum kategorisch ausgeschlossen. Die Regelung ist allein aus diesem Grund europarechtswidrig. → Für schutzbedürftige Personen ist § 1a Abs. 5 AsylbLG daher nicht anwendbar.
§ 1a Abs. 5 Nr. 2 AsylbLG Neu ab Juli 2016	Gestattete, Folgeantragstellende und Zweitantragstellende	die „ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen,“ (...) „es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten (...) nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (...) aus wichtigen Gründen nicht möglich.“	s.o.	→ § 15 Abs. 2 Nummer 5 AsylG meint die Pflicht, „alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen“ → Art. 20 EU-Aufnahme-RL nennt als zulässigen Grund für eine Leistungskürzung, wenn ein Asylsuchende*r „seinen Melde- und Auskunftspflichten“ nicht nachkommt. Die Pflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG geht darüber weit hinaus, so dass eine Leistungskürzung nach EU-Aufnahmerichtlinie wohl nicht zulässig ist. → Ansonsten gelten die Ausführungen zu § 1a Abs. 5 Nr. 1
§ 1a Abs. 5 Nr. 3 AsylbLG Neu ab Juli 2016	Gestattete, Folgeantragstellende und Zweitantragstellende	die „den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für	s. o.	→ die Nichtwahrnehmung des Termins ist in Art. 20 Abs. 1b Aufnahme-RL als Kürzungsgrund genannt. → Ansonsten gelten die Ausführungen zu § 1a Abs. 5 Nr. 1 AsylbLG

§§§ AsylbLG	Wer?	Warum?	Welche Kürzung?	Hinweise
		<p><i>Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben“ (...) „es sei denn, sie haben die (...) Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war (...) die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich.“</i></p>		
<p>§ 1a Abs. 5 Nr. 4 AsylbLG Neu ab Juli 2016</p>	<p>Gestattete, Folgeantragstellende und Zweit Antragstellende</p>	<p>die „den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern“ (...) „es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten (...) nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten (...) aus wichtigen Gründen nicht möglich.“</p>	<p>s. o.</p>	<p>→ § 30 Abs. 3 Nummer 2 zweite Alternative AsylG regelt, dass ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, „wenn der Ausländer im Asylverfahren (...) diese Angaben (zur Identität oder Staatsangehörigkeit, C. V.) verweigert“. → es gelten die Ausführungen zu § 1a Abs. 5 Nr. 1 AsylbLG.</p>
<p>§ 5 Abs. 4 Satz 2 Bis Juli 2016</p>	<p>Alle Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG während des Grundleistungsbezugs</p>	<p>Wenn „Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind,“</p>	<p>Nach dem Wortlaut: „kein Anspruch nach diesem Gesetz“</p>	<p>→ nach der Rechtsprechung ist natürlich keine vollständige Einstellung der Leistungen zulässig. Allenfalls eine Kürzung des Bedarfs für das soziale Existenzminimum wäre formal zulässig. → Eine Kürzung wäre nur dann formal zulässig, wenn die Ablehnung „unbegründet“ erfolgt und wenn die Arbeitsgelegenheit zumutbar ist.</p>

§§§ AsylbLG	Wer?	Warum?	Welche Kürzung?	Hinweise
		die „Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit“ ohne wichtigen Grund ablehnen.		→ Für Asylsuchende ist eine Kürzung ohnehin europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Aufzählung von Kürzungstatbeständen beinhaltet. Die Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit zählt nicht dazu.
§ 5 Abs. 4 Satz 2 Neu ab Juli 2016	Alle Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG	Wenn „Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind,“ die „Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit“ ohne wichtigen Grund ablehnen.	Wie bei § 1a Abs. 2	<p>→ diese Regelung gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG!</p> <p>→ Für Asylsuchende ist eine Kürzung europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Aufzählung von Kürzungstatbeständen beinhaltet. Die Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit zählt nicht dazu.</p> <p>→ Eine Kürzung wäre nur dann formal zulässig, wenn die Ablehnung „unbegründet“ erfolgt und wenn die Arbeitsgelegenheit zumutbar ist.</p> <p>→ Gem. § 5 Abs. 3 AsylbLG-E kann ein wichtiger Grund „insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.“</p> <p>→ § 5 Abs. 3 AsylbLG-E verweist zudem auf § 11 Abs. 4 SGB XII. Danach gilt:</p> <p>„Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder 2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 des Sechsten Buches) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder 3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. <p>Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten</p>

§§§ AsylbLG	Wer?	Warum?	Welche Kürzung?	Hinweise
				wird. Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die den Leistungsberechtigten durch die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen entstehen.“
§ 5 a Abs. 3 AsylbLG Neu ab Juli 2016	→ Gestattete, die nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen, → Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG → Familienangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG → Folgeantragstellende	die sich entgegen einer Verpflichtung durch die Arbeitsagentur und trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, „eine für sie zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder die deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern“, es sei denn, dass „die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist“.	Wie bei § 1a Abs. 2 AsylbLG	→ diese Regelung gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG! → Maßnahmeträger sind gem. § 5a Abs. 5 AsylbLG-E gegenüber dem Sozialleistungsträger zur Denunziation verpflichtet. → Für Asylsuchende ist eine Kürzung europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Aufzählung von Kürzungstatbeständen beinhaltet. Die Ablehnung einer „Flüchtlingsintegrationsmaßnahme“ zählt nicht dazu. → Ansonsten gelten die Ausführungen zu § 5 Abs. 4 AsylbLG (Neu).
§ 5 b Abs. 2 AsylbLG Neu ab Juli 2016	→ Gestattete aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran → Geduldete mit Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	die sich entgegen einer Verpflichtung durch das Sozialamt und trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, „einen für sie zumutbaren Integrationskurs aus von ihnen zu vertretenen	Wie bei § 1a Abs. 2 AsylbLG	→ diese Regelung gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG! → Für Asylsuchende ist eine Kürzung europarechtswidrig, da Art. 20 Abs. 1 Aufnahme-RL eine abschließende Aufzählung von Kürzungstatbeständen beinhaltet. Die Ablehnung einer „Sonstigen Maßnahme zur Integration“ zählt nicht dazu. → Ansonsten gelten die Ausführungen zu § 5 Abs. 4 AsylbLG (Neu).

§§§ AsylbLG	Wer?	Warum?	Welche Kürzung?	Hinweise
	→ Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5, sofern die erstmalige Duldungserteilung noch keine 18 Monate zurückliegt	Gründen aufzunehmen oder ordnungsgemäß am Integrationskurs teilzunehmen“, es sei denn, dass „die leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweist“.		
§ 11 Abs. 2	Alle Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG während des Grundleistungsbezugs	die sich an einem anderen Ort „einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten“	„regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabwiesbaren Bedarfs für die Reise zu ihrem rechtmäßigen Aufenthaltsort“	→
§ 11 Abs. 2a Satz 1	Gestattete	„bis zur Ausstellung eines Ankunftsnachweises nach § 63a des Asylgesetzes“ „Die Leistungskürzung tritt nicht ein, sofern 1. die in § 63a des Asylgesetzes vorausgesetzte erkennungsdienstliche	Wie bei § 1a Abs. 2 AsylbLG	→ „Der Leistungsberechtigte hat die fehlende Ausstellung des Ankunftsnachweises insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn in der für die Ausstellung seines Ankunftsnachweises zuständigen Stelle die technischen Voraussetzungen für die Ausstellung von Ankunftsnachweisen noch nicht vorliegen. Der Leistungsberechtigte hat die fehlende Ausstellung des Ankunftsnachweises zu vertreten, wenn er seine Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 7 des Asylgesetzes verletzt hat.“ → Dies sind folgende Mitwirkungspflichten:

§§§ AsylbLG	Wer?	Warum?	Welche Kürzung?	Hinweise
		<p>Behandlung erfolgt ist,</p> <p>2. der Leistungsberechtigte von der Aufnahmeeinrichtung, auf die er verteilt worden ist, aufgenommen worden ist, und</p> <p>3. der Leistungsberechtigte die fehlende Ausstellung des Ankunftsnachweises nicht zu vertreten hat.“</p>		<ul style="list-style-type: none"> den mit der Ausführung des AsylG betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen, den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten; seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen; alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen; die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.
§ 11 Abs. 2a Satz 5 Nr. 1	Vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung	„die aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a des Asylgesetzes) unerlaubt eingereist sind“ bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises	s.o.	Es gelten die Ausführungen zu § 11 Abs. 2a Satz 1
§ 11 Abs. 2a Satz 5 Nr. 2	Folgeantragstellende oder Zweitantragstellende	die einer Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises	s.o.	Es gelten die Ausführungen zu § 11 Abs. 2a Satz 1

Leistungshöhe nach § 1a Abs. 2 AsylbLG:

- Normalerweise nur Bedarfe für Ernährung, Unterkunft inkl. Heizung, Körper- und Gesundheitspflege
- Nur in Ausnahmefällen: Bedarfe für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Rahmen des Ermessens und bei Vorliegen besonderer Umstände.
- Die Gesundheitsversorgung ist auf die Leistungen nach § 4 AsylbLG beschränkt.

Nach den Positionen des [Regelbedarfsermittlungsgesetzes](#) und dessen [Fortschreibung im AsylbLG](#) bleiben folgende Leistungen (für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten):

Ernährung (EVS-Abteilung 1):	143,82
Gesundheitspflege (Nr. 38 u. 40 aus EVS-Abteilung 6):	7,29
Körperpflege (Nr. 75 bis 80 aus EVS-Abteilung 12):	25,02
Gesamt:	176,13

Dies entspricht einer Kürzung von über 50 Prozent gegenüber den Grundleistungen. Das AsylbLG sieht hingegen für das physische Existenzminimum bereits einen Betrag von 219,- Euro vor.

Vom Wortlaut her sind sämtliche weiteren Leistungen ausgeschlossen (sämtliche Leistungen des sozialen Existenzminimums mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege aus EVS-Abteilung 12, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG. Vom Wortlaut her ausgeschlossen sind auch die Leistungen der EVS-Abteilung 4 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung).

→ Das Land Berlin schreibt demgegenüber die Übernahme der EVS-Abteilung 4 bei Menschen, die bereits in Wohnungen leben, vor, [vgl. hier](#).

→ Die Kürzungen nach § 1a und § 11 sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.

→ Das „*Fehlverhalten*“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden. (vgl.: [BSG, B 7 AY 1/14 R](#), Vergleich vom 28. Mai 2015)

→ vgl. auch: Berlin, [Rundschreiben Soz Nr. 10/2015](#) (Randziffer 2.2):

*„Damit sind **Minderjährige** von den Einschränkungen nach § 1a AsylbLG ausgenommen, da sie das jeweilige Fehlverhalten nicht in eigener Person zu vertreten haben. Sie erhalten folglich auch weiterhin reguläre Leistungen nach § 3 AsylbLG einschließlich der BuT-Leistungen, auch wenn die Eltern einer Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG unterliegen.“*

→ Die Leistungskürzungen sind für „schutzbedürftige Personen“ mit besonderen Bedürfnissen nicht anwendbar. Gem. Art. 21 Aufnahme-RL sind dies „Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-Rückführungsrichtlinie ([Richtlinie 2008/115/EG](#)) denselben Personenkreis als schutzbedürftig.

→ Darüber hinaus widersprechen sämtliche Leistungskürzungen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 18. Juli 2012 die Höhe der damaligen Grundleistungen für eklatant unzureichend hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Der für verfassungswidrig erklärte Regelsatz betrug damals etwa 225 Euro. Die gekürzten Leistungen nach § 1a Abs. 2 AsylbLG beträgt nun noch weniger – knapp 180 Euro. Auch wenn das Verfassungsgericht im Jahr 2012 keine Entscheidung zu Leistungskürzungen aufgrund einer Sanktion getroffen hat, ist es sehr naheliegend, dass die Höhe der jetzigen §-1a-Leistungen mit der Rechtsprechung erst Recht nicht zu vereinbaren sind – insbesondere dann, wenn die Leistungskürzung durch eine Verhaltensänderung nicht beeinflusst werden kann, außer durch die Ausreise.

Hier einige Auszüge aus dem Urteil:

*„Lassen sich tatsächlich spezifische Minderbedarfe bei einem nur kurzfristigen, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt feststellen, und will der Gesetzgeber die existenznotwendigen Leistungen für eine Personengruppe deshalb gesondert bestimmen, muss er sicherstellen, dass die gesetzliche Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten.“ (...) „Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden. (...) Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum **in jedem Fall und zu jeder Zeit** sichergestellt sein muss. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als **einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht**. (...) Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“ (...) „Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“*

[BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 \(1 BvL 10/10\)](#)

Gegen jede Leistungskürzung nach § 1a oder § 11 AsylbLG sollten daher Widerspruch und Klage eingelegt werden. Sowohl Verfassungsrecht (Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums) als auch in vielen Fällen Europarecht (Leistungskürzungen entgegen Aufnahme-RL; keine Berücksichtigung der speziellen Situation schutzbedürftiger Personen) werden verletzt.